



Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Änderungen ab 01.08.2020 auf einen Blick

Allgemeines

- ▶ Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist das Äquivalent zum BAföG in der beruflichen Bildung.
- ▶ Ziel des AFBG ist die Erweiterung und der Ausbau **beruflicher Höherqualifizierung**, die **Stärkung der Fortbildungsmotivation** des Fachkräftenachwuchses in Deutschland sowie die Verbesserung der beruflichen **Aufstiegsmöglichkeiten** eines jeden Einzelnen.
- ▶ Mit dem „Aufstiegs-BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an **Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung** durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt.
- ▶ Es begründet einen **Rechtsanspruch** auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung unter bestimmten Voraussetzungen.
- ▶ Das AFBG wird zu **78 Prozent vom Bund (BMBF) und zu 22 Prozent von den Ländern finanziert**.
- ▶ **2018** gab es rund **167.000 Geförderte**. Seit Bestehen des AFBG (1996), dem heutigen Aufstiegs-BAföG, konnten so mehr als **2,8 Mio. berufliche Aufstiege** mit einer **Förderleistung** von insgesamt rd. **9,2 Mrd. Euro** ermöglicht und gefördert werden.
- ▶ Das Gesetz gibt es **seit 1996**. Es wurde 2002, 2009 und 2016 novelliert.

Alt gegen Neu (Synopse)

- ▶ Förderung wird nur für die gezielte Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel geleistet
NEU: 4.AFBGÄndG – Ein Förderanspruch besteht neu auf jeder der im BBiG und der HwO verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind.
Beispielsweise vom Gesellen zum Servicetechniker, vom Servicetechniker zum Meister und vom Meister zum Betriebswirt im Handwerk.
- ▶ Die Maßnahme muss mindestens **400 Unterrichtsstunden** umfassen, in einer bestimmten Zeit abgeschlossen sein sowie eine bestimmte Fortbildungsdichte aufweisen (Vollzeit: mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens vier Werktagen die Woche; Teilzeit: im Durchschnitt mindestens 18 Stunden je Monat)
NEU: 4. AFBGÄndG – Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe werden nur in Teilzeit gefördert, müssen aber nur noch 200 Unterrichtsstunden umfassen.



- ▶ Gefördert werden **Voll- und Teilzeitmaßnahmen**.
 - Bei Vollzeitmaßnahmen besteht die Förderung aus einem Unterhaltsbeitrag und dem sog. Maßnahmebeitrag; bei Teilzeitmaßnahmen nur aus dem Maßnahmebeitrag.
- ▶ Der **Maßnahmebeitrag** ist unabhängig von Einkommen und Vermögen setzt sich aus den Kosten für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie den Kosten für das Prüfungs-/Meisterstück zusammen.
 - Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden in Höhe der **tatsächlich anfallenden Gebühren**, höchstens jedoch i.H.v. 15.000 Euro gefördert. Hierbei werden **40 Prozent als Zuschuss**, der Rest als Darlehen gewährt.
 - Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstücks werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 2.000 Euro gefördert. Auch hierzu gibt es einen Zuschuss von 40 Prozent, für den Rest besteht ebenfalls ein Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen
 - **NEU: 4. AFBGÄndG – 50 Prozent Zuschuss zum Maßnahmebeitrag.**
- ▶ **Unterhaltsbeitrag:** der 50 prozentige Zuschussanteil wird abhängig von Einkommen und Vermögen gewährt
NEU: 4. AFBGÄndG – 100 Prozent.
 - Die **Einkommensfreibeträge** betragen für den Teilnehmer 290 Euro, für den Ehegatten 570 Euro und je Kind 520 Euro.
 - **Der allgemeine Vermögensfreibetrag** beträgt 45.000 Euro. Dieser erhöht sich für den Ehepartner und je Kind um 2.100 Euro
NEU: 4. AFBGÄndG – 2.300 Euro.
- ▶ Für Vollzeitgeförderte besteht ein darüberhinausgehender Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags während der sogenannten **Prüfungsvorbereitungszeit**. Hier wird für bis zu drei Monate ab dem Maßnahmenende bis zur Prüfung der Unterhaltsbeitrag auf Darlehensbasis fortgewährt.

Förderung von Familien und Alleinerziehenden

- ▶ Der Unterhaltsbeitrag erhöht sich je Kind je Monat um 235 Euro. Dieser Betrag, der einkommens- und vermögensabhängig ist, wird zu 55 Prozent als Zuschuss geleistet
NEU: 4. AFBGÄndG – 100 Prozent.
- ▶ Alleinerziehende können darüber hinaus einen pauschalisierten Zuschuss für Kinderbetreuung i.H.v. 130 Euro pro Kind (bis zum Alter von 10 Jahren) und Monat erhalten
NEU: 4. AFBGÄndG – 150 Euro pro Kind bis zum Alter von 14 Jahren.



- ▶ Für Verheiratete wird der Unterhaltsbeitrag um 235 Euro erhöht. 50 Prozent davon werden als Zuschuss gezahlt
NEU: 4. AFBGÄndG – 100 Prozent.

Darlehenskonditionen im AFBG

- ▶ Zinsgünstige Darlehen werden durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben; Zinsart wählbar: variabel oder fest
NEU: Ab 1. Januar 2023 – Zinsfreiheit der Darlehen, Bundesregierung prüft Umsetzungsmodalitäten.
- ▶ Zins- und Tilgungsfreiheit für den Darlehensnehmer während der Maßnahme und Karenzzeit, längstens bis 6 Jahre; Tilgungszeit: 10 Jahre
- ▶ **NEU: 4. AFBGÄndG – Erlöschen der Darlehensrestschuld bei Sterbefällen.**

Erlass bei erfolgreichem Abschluss und Existenzgründung

- ▶ Bei Bestehen der Prüfung wird ein Erlass in Höhe von 40 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt
NEU: 4. AFBGÄndG – 50 Prozent.
- ▶ Zusätzlich erhalten die Geförderten bei einer Unternehmensgründung bzw. -übernahme und dauerhafter Neubeschäftigung mindestens eines Auszubildenden bzw. eines Vollzeitbeschäftigten einen weiteren Existenzgründungserlass von 33 Prozent bzw. bei zwei Vollzeitbeschäftigten von 66 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens
NEU: 4. AFBGÄndG – 100 Prozent mit vereinfachten Erlassvoraussetzungen.

3

Stundung und Erlass aus sozialen Gründen

- ▶ Bei geringem Einkommen, Kindererziehung, der Pflege eines behinderten Kindes oder nahen Angehörigen und einer bestimmten Höchstarbeitszeitgrenze werden fällige Rückzahlungsraten gestundet bzw. erlassen
NEU: 4. AFBGÄndG – Öffnung der Regelung durch Wegfall der zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze und Vereinfachung der Pflegevoraussetzungen.